

Synopsis der Satzung der NEW AG

Satzung der NEW AG (Stand: 03.09.2015)	Geänderte Satzung gemäß Aufsichtsrats- beschluss 07.06.2018
§ 6 Vorstand (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder des Vorstands. (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.	§ 6 Vorstand (1) <u>Solange der Aufsichtsrat nicht ein oder mehrere weitere Vorstandsmitglieder bestellt hat, besteht der Vorstand aus einer Person. Ist ein Arbeitsdirektor zu bestellen, besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands nach dieser Maßgabe.</u> (2) <u>Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.</u> (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
§ 7 Vertretung der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. (2) Alle Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, die Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten. § 112 Aktiengesetz bleibt unberührt.	§ 7 Vertretung der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. <u>Besteht der Vorstand der Gesellschaft nur aus einem Mitglied, vertritt dieses die Gesellschaft allein.</u> (2) Alle Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, die Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten. § 112 Aktiengesetz bleibt unberührt.